BAD SCHUSSENRIED

Pressemitteilung

06.05.2020

Spielplätze sind wieder unter Auflagen geöffnet

Ein Ergebnis der Beratung zwischen der Bundeskanzlerin und den Regierungschefinnen und Regierungschefs der Länder am 30. April 2020 ist die Öffnung der Spielplätze ab dem 6. Mai 2020. Die Landesregierung hat mit der siebten Änderung der CoronaVerordnung am 2. Mai 2020 den rechtlichen Rahmen für die Öffnung öffentlicher Spielplätze (§ 4 Absatz 3 Ziffer 11 CoronaVO) geschaffen.

Basierend auf infektiologischen Einschätzungen des Landesgesundheitsamts wurden drei wesentliche Aspekte zur Öffnung festgelegt:

• Abstandsgebot

Zwischen Personen ist, wo immer dies möglich ist, ein Mindestabstand von 1,5 Metern einzuhalten. Ansonsten gelten die allgemeinen Regelungen der CoronaVerordnung des Landes. Die Übertragung des neuen Coronavirus erfolgt in erster Line über den Luftweg. Deshalb ist das Abstandsgebot eine zentrale Maßnahme bei der Verringerung des Infektionsrisikos. Dies kann von Erwachsenen und Kindern ab dem Grundschulalter auch weitgehend eingehalten werden, jüngere Kinder können dies erfahrungsgemäß nur bedingt (s.a. CoronaVO § 3 Abs. 1: „wo immer möglich").

• Zugangsbegrenzung

Die zulässige Höchstzahl der Kinder auf dem Spielplatz ist auf maximal ein Kind pro 10 qm Gesamtfläche begrenzt. Deshalb soll die Zugangsbegrenzung mit durchschnittlich maximal einem Kind je 10 m^2 Spielplatzfläche die möglichen Kontakte und damit das Infektionsrisiko reduzieren. 10 m^2 Außengelände je Kind entsprechen auch der Empfehlung des Landesjugendamtes für die Kindertagesbetreuung. Erwachsene Begleitpersonen werden nicht in die maximale Belegungszahl eingerechnet, da sie sich oft am Rande des Spielgeländes aufhalten bzw. beim Spielen mit dem Kind aus dem eigenen Haushalt keinen Abstand einhalten müssen. Städten und Gemeinden wird empfohlen, die Fläche und zulässige Höchstzahl von Kindern, die auf dem jeweiligen Spielplatz erlaubt sind im Rahmen eines Aushangs auszuweisen.

• Aufsicht der Eltern oder Betreuungspersonen

Die Benutzung von Spielplätzen durch Kinder ist nur unter Aufsicht der Eltern oder Betreuungspersonen zulässig, um auch unter infektionspräventiven Gesichtspunkten eine verantwortungsvolle Nutzung der Spielplätze durch die Kinder zu gewährleisten. Aus infektionshygienischer Sicht reduziert der Aufenthalt im Freien das Infektionsrisiko gegenüber dem in geschlossenen Räumen, weil die stärkere Luftbewegung einen deutlichen Verdünnungseffekt auf die ausgeatmeten potentiell infektiösen Tröpfchen bewirkt. Weitergehende Maßnahmen wie z.B. das Verbot der gemeinsamen Nutzung von Sandspielzeug sind nicht sinnvoll, da ein solcher Übertragungsweg nach derzeitigem Kenntnisstand keine wesentliche Relevanz besitzt.

Das Gelingen der Öffnung der Spielplätze hängt insbesondere vom Verhalten der Eltern bzw. den erziehungsbeauftragten Betreuungspersonen ab. Die Erziehungsverantwortung der Eltern steht bei der Benutzung der Spielplätze im Zentrum, auch und gerade in der aktuellen besonderen Situation.

In Bad Schussenried betrifft die Öffnung folgende kommunale Spielflächen:

- Katzenbuckel
- Schorrengrube
- Schorren IV
- Kurpark
- Roppertsweiler
- Steinhausen
- Otterswang bei Mehrzweckhalle
- Reichenbach bei Grillhütte und bei Kindergarten
- Georg-Kaeß-Grundschule Schulhof

Um das Risiko einer Übertragung des Coronavirus auf Spielplätzen möglichst gering zu halten, ist die Beachtung der in der Empfehlung genannten Regeln von besonderer Bedeutung. Eltern und andere erwachsene Betreuungspersonen, die Kinder während der Nutzung der Spielplätze begleiten, werden mittels eines Aushanges auf die empfohlenen Infektionsschutzmaßnahmen hingewiesen.